

## **Satzung**

der Gemeinde Oedheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

### **„Ortskern III“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 08.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sanierungsverfahren**

- (1) Die Sanierung wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.
- (2) Die Sanierung soll für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet bis zum 30.04.2025 durchgeführt werden.

#### **§ 2**

##### **Bezeichnung des Sanierungsgebiets**

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortskern III“.

#### **§ 3**

##### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH im Maßstab 1:1000 gefertigte Lageplan vom 18.04.2017. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der mit erkennbar starken Linie umrandeten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oedheim, den 08.05.2017

Bürgermeister  
Matthias Schmitt

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am 10.05.2017

##### **Anlage**

Plan Sanierungsgebiet vom 18.04.2017